

Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat

Praxishilfen Natura 2000-Arten

Waldbewirtschaftung in Habitaten von Natura 2000-Arten

Stand: Juni 2026

FVA Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

LFV Landes Forst Verwaltung BW



Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

einige der in unseren Wäldern wildlebenden Arten sind Bestandteil des europäischen Naturerbes. Dessen dauerhafter Erhalt ist ein mit allen Mitgliedstaaten abgestimmtes Ziel europäischer Politik. Ein wesentlicher Baustein ist die Umsetzung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie als europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Umsetzung von Natura 2000 ist auch für den Erfolg der europäischen Biodiversitätsstrategie von elementarer Bedeutung.

Zentrale Aufgabe in den Natura 2000-Gebieten ist insbesondere ein auf die naturschutzfachlichen Ziele abgestimmtes Erhaltungsmanagement. Um das Erhaltungsmanagement der im Wald vorkommenden Arten in das forstbetriebliche Handeln zu integrieren, sind fachliche Hinweise für die Pflege von Artenlebensstätten im Wald hilfreich.

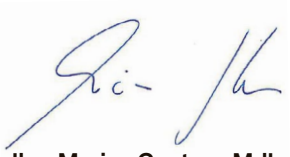
In enger Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung wurden für 67 waldrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie für das jeweilige Artmanagement erforderliche Informationen zusammengestellt. Neben den Natura 2000 Managementplänen liefern die Arten-Praxishilfen der forstlichen Praxis detaillierte Informationen, um ein im Hinblick auf die Erhaltungsziele umsichtiges Waldmanagement zu ermöglichen. Des Weiteren sind die Arten-Praxishilfen eine wichtige Ergänzung zu den Waldentwicklungstypen im Klimawandel, zur Praxishilfe Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald, zum Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg sowie zu weiteren Artenschutzkonzepten der Forst- und Naturschutzverwaltung. Sie konkretisieren den Leitfaden „Natura 2000 im Wald von Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für Waldbesitzende“ in Bezug auf die Natura 2000-Arten. In diesem wird u.a. beschrieben, wie die Anforderungen von Forstbetrieb und Naturschutz auf einem integrativen Weg zusammengeführt werden sollen.

Die hier vorgestellten Praxishilfen für die Natura 2000-Arten im Wald sind Teil einer Antwort auf die internationalen Anforderungen zum Erhalt und Stärkung unserer heimischen Biodiversität. Viele formulierte Maßnahmen lassen sich gut in die naturnahe Waldwirtschaft und Forstbetriebsarbeiten integrieren. Jedoch werden mit der Praxishilfe weder Ge- noch Verbote formuliert, da jeweils die Situation vor Ort einzuschätzen ist. Die Praxishilfen sollen für die Forstpraxis eine fachliche Hilfestellung sein. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht verbindlich, sondern haben empfehlenden Charakter.

Rückmeldungen über Anwendungsfreundlichkeit sowie erzielte Ergebnisse sind ausdrücklich erwünscht, sei es auf Basis von Erfahrungen bei der Waldbewirtschaftung oder durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Die Praxishilfen sollen sich ständig weiterentwickeln.

Lassen Sie uns gemeinsam unsere Verantwortung für das europäische Naturerbe in den baden-württembergischen Wäldern wahrnehmen.





Ihre Marion Gentges MdL
Ministerin für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg

Inhalt

2 Vorwort
4 1. Einleitung
6 2. Ziele
8 3. Verhältnis zu anderen Konzepten des Waldnaturschutzes
3.1 Natura 2000-Managementpläne
3.2 Waldentwicklungstypen im Klimawandel (WET 2024)
3.3 Schutzgebietsverordnungen
9 3.4 Biotopschutz
3.5 Alt- und Totholzkonzept
3.6 Artenhilfskonzepte und Artenschutzprogramm der LUBW
10 3.7 Waldnaturschutzkonzeption
3.8 Konformität der Praxishilfen mit Zertifizierung und forstlicher Förderung
11 4. Aufbau der Praxishilfen
4.1 Artvorkommen und -ansprüche
4.2 Erhaltungsziele
12 4.3 Erhaltungsmanagement
4.4 Resümee und weitere Informationen
13 5. Hinweise zur Anwendung der Praxishilfen
5.1 Prüfpflicht nach § 34 BNatSchG
5.2 Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung
5.3 Zusätzliche Beratung
5.4 Habitatbäume in bewirtschafteten Beständen
14 5.5 Horstschutzzonen
15 5.6 Technische Schutzmaßnahmen
5.7 Zielkonflikte
17 6. Natura 2000-Arten im Wald

20 Abbildungsverzeichnis
21 Literatur
23 Anlage
25 Glossar
29 Impressum

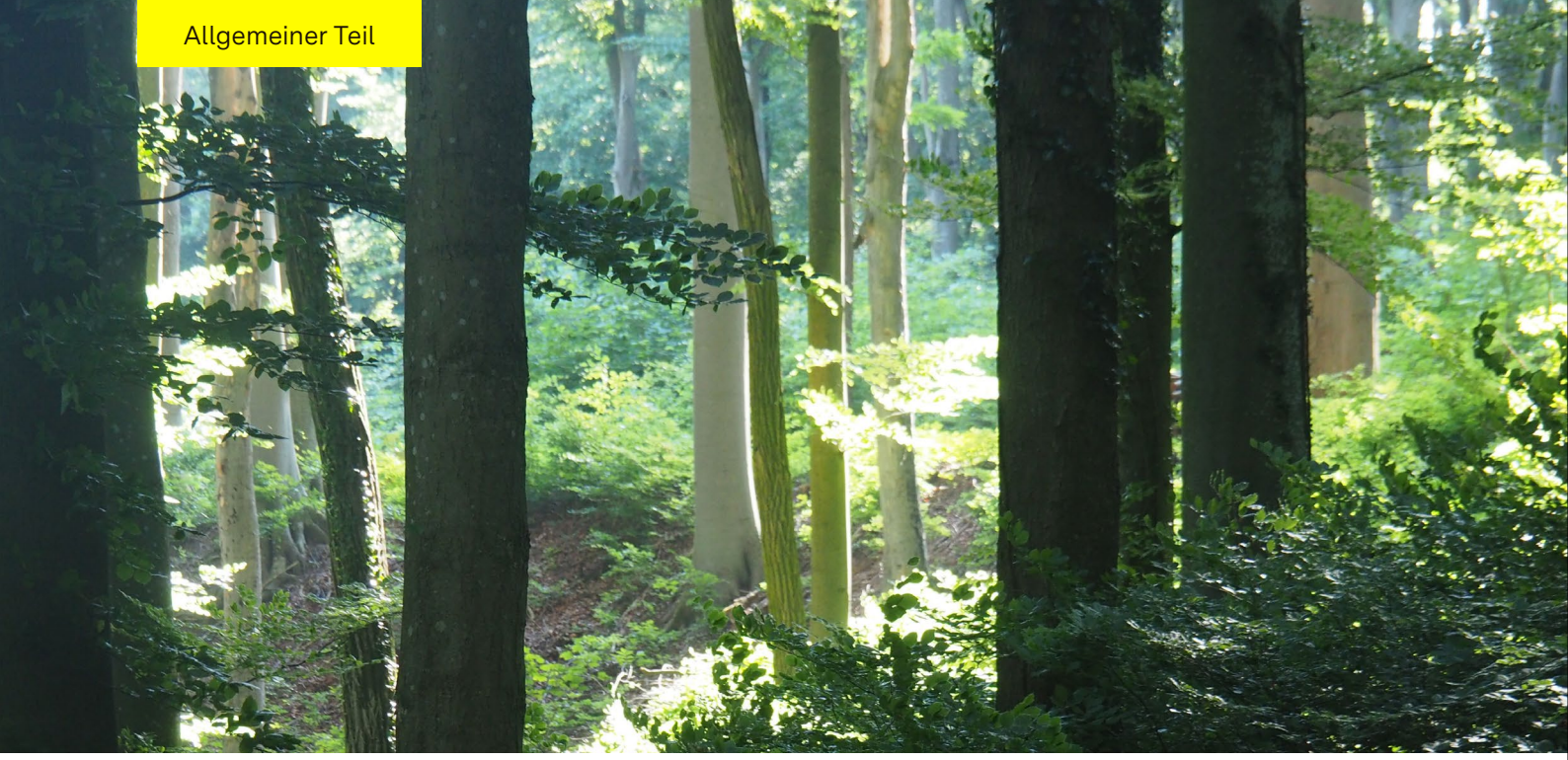


Abbildung 1: Ein gut strukturierter FFH-Buchenwald – Lebensraum für viele FFH-Arten (Foto: A. Schabel, 2022).

1. Einleitung

Baden-Württemberg bekennt sich im Rahmen der Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung zu einem integrativen Waldnaturschutz (MLR 1992). Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer werden bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele unterstützt. Insbesondere die zwischen der Landesforstverwaltung und der Naturschutzverwaltung abgestimmten Konzepte helfen, die Ziele des Naturschutzes in die Waldbewirtschaftung zu integrieren.

Die Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (nachfolgend als Natura 2000-Arten bezeichnet) nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Dies gilt besonders für das Erhaltungsmanagement in Natura 2000-Gebieten. Innerhalb dieser Gebiete sind für unsere Naturräume typische Arten-Lebensstätten (Habitate) in einem günstigen Zustand zu erhalten oder es ist ein günstiger Zustand wiederherzustellen. Rechtliche Grundlage für das Erhaltungsmanagement der Natura 2000-Arten sind die in den am 01.01.2019 in Kraft getretenen Sammelverordnungen der Regierungspräsidien (FFH-Verordnungen) und in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 05.02.2010 (VSG-VO) festgelegten artspezifischen Erhaltungsziele. Die landesweiten Erhaltungsziele für die jeweilige Art sind daher in den Praxishilfen aufgeführt.

Die Natura 2000-Gebiete sind zu rund 60 % bewaldet, über ein Viertel der Wälder Baden-Württembergs (28,3 %) liegt in Natura 2000-Gebieten. Die erfolgreiche Umsetzung von Natura 2000 im Wald ist damit eine zentrale Herausforderung des Waldnaturschutzes (Abbildung 1).

Gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) haben die Mitgliedsstaaten den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume zu überwachen. Darüber hinaus haben die Mitgliedsstaaten eine Berichtspflicht an die EU. Diese Pflichten erstrecken sich dabei auf das gesamte natürliche Verbreitungsgebiet der natürlichen Lebensräume und Arten, also auch auf Vorkommen außerhalb von FFH-Gebieten. Alle sechs Jahre wird im Rahmen dieser Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission der aktuelle Erhaltungszustand u. a. der Natura 2000-Arten – auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete – auf Landes- bzw. Bundesebene dokumentiert und Entwicklungen aufgezeigt. Bei ungünstigen Erhaltungszuständen ist der Mitgliedsstaat in der Pflicht, in den Natura 2000-Gebieten Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen.

Auch wenn es bei uns keine unberührten Wälder mehr gibt, so sind unsere Wälder doch überwiegend naturnahe Ökosysteme. Ziel ist es, im Zuge des Waldumbaus viel Naturnähe zu ermöglichen. Gleichzeitig geht die Nutzung der Wälder, die Jahrtausende zurückreicht,

heute einher mit der Verantwortung, die kulturtradierte Struktur- und Artenvielfalt unserer Wälder – z. B. der eichenbetonten Wälder für Lichtwaldarten – zu bewahren. Damit dies gelingt, hat die Landesforstverwaltung in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung anspruchsvolle Konzepte, Pläne und Leitfäden entwickelt. Neben den Managementplänen für die 302 Natura 2000-Gebiete (Kapitel 3.1) sind im Zusammenhang mit Natura 2000 im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Konzepte zu nennen:

- die FFH-konform überarbeitete Waldbaurichtlinie (Waldentwicklungstypen-RL ForstBW 2014, WET 2024);
- die FFH-konform überarbeiteten Pflegehinweise zur Waldbiotopkartierung (Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald“ ForstBW 2019);
- das Alt- und Totholzkonzept (AuT-Konzept, ForstBW 2016);
- das Vorsorgende Konzept Gelbbauchunke (ForstBW 2022);
- der Maßnahmenplan Auerhuhn 2023-28 im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn;
- der Leitfaden „Natura 2000 im Wald von Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für Waldbesitzende“ (ForstBW 2018);
- die Weiterentwicklung der Forsteinrichtung zu einem „Integrierten Bewirtschaftungsplan“ im Sinne des Art. 6 (1) der FFH-RL („FE-VO“ v. 07.01.2020 und „VwV-Betriebsplanung“ v. 01.05.2024);
- Praxishilfe zur naturschutzfachlichen Waldrandgestaltung (Mayr et al. 2026).

Des Weiteren sind die vonseiten der Naturschutzverwaltung bestehenden Artenschutzkonzepte zu beachten (siehe hierzu auch Kapitel 3.6).

Weitere Konzepte und Pläne im Zusammenhang mit den Artanhängen der europäischen Naturschutzrichtlinien werden aktuell entwickelt oder überarbeitet:

- ein umfassendes (Beratungs-)Konzept zum Natura 2000-Gebietsmanagement im Wald;
- spezielle Arterhaltungskonzepte z. B. für Wildkatze, Waldschnepfe oder Heldbock;
- Waldnaturschutz-Informationssystem.

Mit der vorliegenden Broschüre „Praxishilfen Natura 2000-Arten – Waldbewirtschaftung in Habitaten von Natura 2000-Arten“ wird den Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschaftern ein weiterer Baustein zur Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien im Wald von Baden-Württemberg an die Hand gegeben. Das Heft behandelt – auf je zwei Seiten – 67 Natura 2000-Arten, die ganz oder teilweise im Wald leben. Alle aufgeführten Natura 2000-Arten sind im Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VS-RL gelistet. Für die Arten, die zudem auch im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind – wichtig sind für den Wald v. a. die Fledermausarten, aber auch weitere Arten – gilt in den Natura 2000-Gebieten zudem auch der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG. Die Arten, die nur im Anhang-IV gelistet sind, werden in dieser Broschüre jedoch nicht behandelt, da sie nicht dem Erhaltungsmanagement in Natura 2000-Gebieten unterliegen. Gleichwohl sind in den Natura 2000-Gebieten (so wie auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete) die Regelungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Ebenfalls nicht behandelt werden die FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, deren Erhaltung ein eigenes Konzept gewidmet ist (Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald“, ForstBW 2019).
In die von der FVA entwickelten Praxishilfen sind zahlreiche Hinweise und Ergänzungen von Forstseite wie auch der Referate für Naturschutz der Regierungspräsidien und der LUBW eingeflossen. Sie bilden für Baden-Württemberg eine gemeinsame Arbeitsgrundlage für den Waldnaturschutz in allen Waldbesitzarten. Mit der Anwendung der Praxishilfen in der betrieblichen Umsetzung werden Fragen auftauchen und Anregungen aufkommen, die zukünftig berücksichtigt werden sollen. Die Praxishilfen sollen daher bei Bedarf, etwa bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Erkenntnissen aus der Praxis und spätestens in einem 6-jährigen Turnus (entspricht den Intervallen der Natura 2000-Berichtspflichten der EU) von der FVA in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung überarbeitet werden.

Weitere Informationen

Alle Praxishilfen stehen auch in der jeweils aktuellen Version auf dem Waldportal Baden-Württemberg (waldportal-bw.de/praxishilfen-natura-2000) zur Verfügung. Weitere Artinformationen können dem Waldnaturschutz-Informationssystem Baden-Württemberg (wnsinfo.fva-bw.de) entnommen werden.

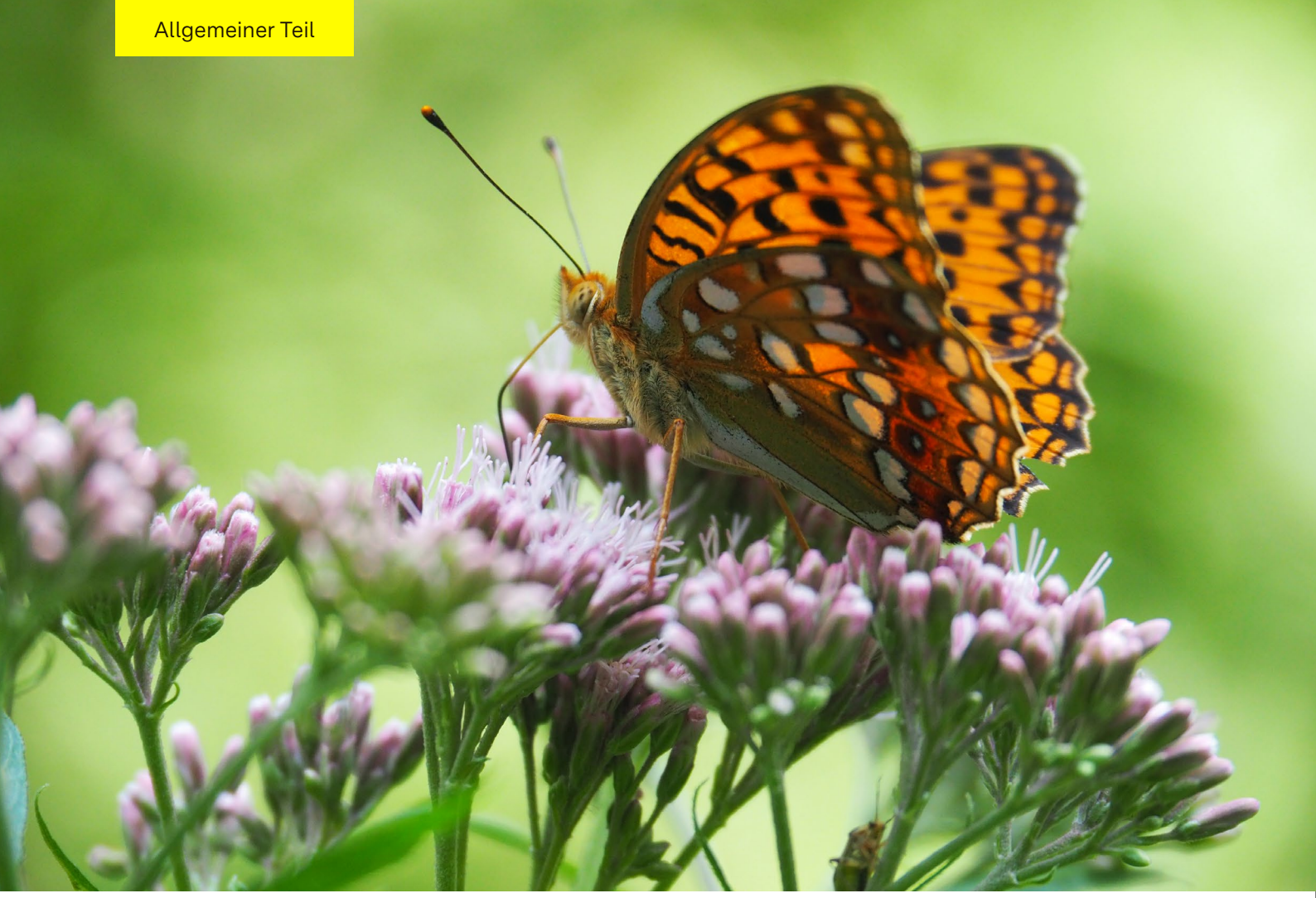


Abbildung 2: Der Feurige Perlmuttfalter *(Argynnis adippe)* ist eine charakteristische Art unserer buchengeprägten Laubwälder und profitiert von besonnten Hochstaudenfluren entlang der Waldinnensäume (Foto: A. Schabel, 2018)**.**

2. Ziele

Mit den Praxishilfen wird für die Waldwirtschaft relevantes Wissen zu den in Baden-Württemberg vorkommenden Natura 2000-Arten (Abbildung 2) in übersichtlicher Form bereitgestellt. Der Fokus wurde hierbei auf die Beschreibung der Wirkungen der Waldwirtschaft auf die jeweilige Art und ihre Habitatstrukturen gelegt.

Der inhaltlichen Struktur der FFH-RL folgend, werden in den Praxishilfen einerseits betriebliche Maßnahmen beschrieben, die der Erhaltung der jeweiligen Art dienen können, also eine fördernde Wirkung haben. Andererseits werden möglicherweise beeinträchtigende Maßnahmen aufgeführt. Ge- und Verbote werden nicht formuliert, da die jeweilige Einzelfallsituation zu beurteilen ist. Eine ausführliche Erörterung des „Verschlechterungsverbotes“ nach § 33 ff. BNatSchG findet sich in den „Handlungsempfehlungen für Waldbesitzende“ (ForstBW 2018). Die Praxishilfen sollen eine Orientierungshilfe für die Waldbewirtschaftung bieten, um die Auswirkungen des forstbetrieblichen Handelns auf die Natura 2000-Arten im jeweiligen Betrieb im Hinblick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele einzuschätzen. Mögliche Verschlechterungen sollen rechtzeitig erkannt und vermieden werden. Bei Berücksichtigung der Hinweise in den Praxishilfen ist i. d. R. davon auszugehen, dass Verschlechterungen im Sinne des § 33 BNatSchG vermieden werden und die Waldbewirtschaftung der Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten dienlich ist. Um die Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen, können neben den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen weitergehende Maßnahmen, wie z. B. auf Basis eines Artenhilfskonzeptes, wie dem Aktionsplan Auerhuhn, erforderlich werden.

Der gewählte Ansatz, die Zusammenführung von forstbetrieblichen Erfordernissen und Anforderungen des Naturschutzes in die Hand der

Waldbewirtschaftung zu legen, ermöglicht eine den örtlichen Gegebenheiten bestmöglich angepasste Umsetzung des Erhaltungsmanagements für Natura 2000-Arten. Die Forstbetriebe werden hierbei nach Möglichkeit von Spezialisten für den Waldnaturschutz auf Ebene der unteren Forstbehörden beraten.

Die Praxishilfen gelten für die waldökologischen Verhältnisse in Baden-Württemberg ganz allgemein, sie gehen nicht auf lokale Unterschiede oder Sonderfälle ein. Liegen für einzelne Arten lokale Erhaltungskonzepte oder spezifische Hinweise aus den Natura 2000-Managementplänen vor, sind diese zu berücksichtigen. Die Praxishilfen enthalten daher auch keine quantifizierten oder messbaren Vorgaben oder Ziele.

Die Anwendung der Praxishilfen wird auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete empfohlen. Insbesondere bei Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, können die Praxishilfen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung leisten.

Die Praxishilfen richten sich vornehmlich an die Waldbewirtschaftung, aber auch an die Forsteinrichtung, welche die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten planerisch vorbereitet. Ferner stehen die Praxishilfen allen Akteuren im Waldnaturschutz zur Verfügung. Die Praxishilfen stellen kompakte und für die Waldbewirtschaftung relevante Informationen und Hinweise bereit. Die Praxishilfen sind daher als waldspezifische Ergänzung zu bestehenden Unterlagen etwa der LUBW oder des BfN zu verstehen. Auf sie wird daher als vertiefende Literatur in den einzelnen Praxishilfen verwiesen. Die Praxishilfen bauen auch auf den fachlichen Informationen der Naturschutzverwaltung auf und werden bei neuen Erkenntnissen angepasst.



Abbildung 3: Ein Waldrand auf der Schwäbischen Alb bildet einen fließenden Übergang zwischen Wald und Offenland (Foto: Mayr/ FVA 2025).

3. Verhältnis zu anderen Konzepten des Waldnaturschutzes

3.1 Natura 2000-Managementpläne

In den Natura 2000-Managementplänen werden die jeweiligen Lebensstätten gebietsspezifisch beschrieben und bewertet (LUBW 2014). Es werden Hinweise zu Zielkonflikten und zum Management der Arten gegeben. Darauf aufbauend werden flächenbezogene, konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Die Arten-Praxishilfen können als Ergänzung für die gebietsspezifischen Maßnahmenplanungen der Natura 2000-Managementpläne herangezogen werden.

Bei abweichenden Aussagen haben die Erhaltungsmaßnahmen im Managementplan Vorrang, da sie beschreiben, wie die Erhaltungsziele im jeweiligen Gebiet am besten erreicht werden können. Für die Landesverwaltung (und damit auch für den Staatswald) sind die Erhaltungsmaßnahmen der Natura 2000-Managementpläne bindend.

Die Beschreibungen und Bewertungen der Schutzgutvorkommen in den Managementplänen sind zudem relevant, wenn es um die Feststellung von Verschlechterungen geht. Sie sind auch eine wichtige Informationsquelle bei der Vorhabensprüfung i. S. d. § 34 BNatSchG.

3.2 Waldentwicklungstypen im Klimawandel (WET 2024)

Mit der Überarbeitung der Waldbaurichtlinie des Landes Baden-Württemberg (WET-Richtlinie) im Jahr 2014 wurden naturschutzfachliche Anforderungen an die Waldbewirtschaftung umfassend zusammengeführt und der waldbaulichen Behandlung der Bestände zugrunde gelegt (ForstBW 2014). Im Kapitel B, Abschnitt 3 Punkt 2 der WET-RL werden die Grundsätze der Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Lebensstätten ausgeführt: Bei der Umsetzung waldbaulicher Maßnahmen wird beachtet, dass die Lebensstätten nicht kleiner werden, die Artpopulationen nicht abnehmen und die jeweiligen Habitatrequisiten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Über die WET-RL werden damit die Grundlagen geschaffen, dass es – in Ergänzung der Ausführungen zu den einzelnen Arten im jeweiligen Natura 2000-Managementplan – im Zuge der Waldbewirtschaftung nicht zu Verschlechterungen kommt. Die vorliegenden Praxishilfen zu den Natura 2000-Arten sind hierfür eine wichtige fachliche Spezifikation in Ergänzung zu dem in der WET-RL beschriebenen waldbaulichen Handeln in Arten-Lebensstätten. Die WET 2024 stellen eine Weiterentwicklung dar, die zudem auch die Klimawandelfolgen berücksichtigen (MLR 2024).

3.3 Schutzgebietsverordnungen

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Schonwälder
In nach Naturschutz- oder Forstrecht ausgewiesenen Schutzgebieten sind bei der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Arten der jeweilige verordnete Schutzzweck sowie ggf. die in der Verordnung festgelegten Pflegemaßnahmen zu beachten. Soweit Maßnahmen für Arten in diesen Schutzgebieten durchgeführt werden sollen, für die die Schutzgebiete nicht ausgewiesen wurden, sind diese mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen. In Naturschutzgebieten sind die Erhaltungsmaßnahmen immer mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Forsteinrichtungs-Planung geschehen ist. Bei Naturdenkmalen ist eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Prozessschutzgebiete und Kernzonen von Großschutzgebieten
In Bannwäldern und in den Kernzonen des Nationalparks Schwarzwald sowie der Biosphärengebiete sind Pflegemaßnahmen grundsätzlich zunächst nicht zulässig. Aufgrund des gesetzlichen Vorrangs des Artenschutzrechtes als Bundesrecht beinhalten die Verordnungen der Schutzgebiete aber immer eine Ausnahmemöglichkeit. Das bedeutet, dass in gut begründeten Ausnahmefällen auch in Wäldern mit Nutzungsverzicht Artenschutzmaßnahmen für europarechtlich geschützte Arten über eine entsprechende

Ausnahme im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde – in Bannwäldern mit der höheren Forstbehörde – zugelassen werden können.

Pflege- und Entwicklungszonen von Großschutzgebieten
In den Pflege- und Entwicklungszonen des Nationalparks sowie der Biosphärengebiete steht ein auf definierte Schutzgüter und Landschaftsstrukturen ausgerichtetes Management im Vordergrund. Die Erhaltungsziele von überlagernden Natura 2000-Gebieten sind vorrangig und werden in die jeweiligen Pflege- und Entwicklungspläne integriert, so dass hier keine Zielkonflikte zu erwarten sind.

3.4 Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und nach § 30a Abs. 3 LWaldG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Wald führen, verboten (ForstBW 2019). Nach § 33 Abs. 4 NatSchG BW und § 30a Abs. 5 LWaldG BW ist es abweichend davon zulässig, Maßnahmen durchzuführen, die in einem Pflege- oder Entwicklungsplan für ein nationales Schutzgebiet, in einem Natura 2000-Managementplan oder dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landes dargestellt sind. Folglich können notwendige Natura 2000-Erhaltungsmaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen nach Abstimmung mit der Naturschutz- bzw. Forstbehörde durchgeführt werden.

3.5 Alt- und Totholzkonzept

Das Alt- und Totholzkonzept (AuT-Konzept) ist ein Konzept zur Erhaltung von an die Zerfallsphase gebundenen und auf Totholz angewiesenen Arten im bewirtschafteten Wald (ForstBW 2016). Mit dem AuT-Konzept wird zudem im Hinblick auf § 44 Abs. 4 BNatSchG Rechtssicherheit für die Waldbewirtschaftung geschaffen. Welchen (streng geschützten) FFH-Arten und diesen gleichgestellten Vogelarten die Umsetzung des AuT-Konzeptes dient, ist in den Praxishilfen vermerkt. Für viele Natura 2000-Arten ist dies der Fall (Abbildung 4). Dementsprechend ist das AuT-Konzept in den Praxishilfen als Erhaltungsmaßnahme häufig genannt. Mit der an die jeweilige Art angepassten Umsetzung des AuT-Konzeptes können die naturschutzfachlichen Anforderungen in Natura 2000-Gebieten teilweise oder vollständig erfüllt werden.

Für den Staatswald ist die Umsetzung des AuT-Konzepts bereits 2010 verbindlich festgelegt worden. Allen anderen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern ist freigestellt, dieses oder aber auch eigene, in der Wirkung vergleichbare Konzepte zum Erhalt von Totholz und Habitatbäumen umzusetzen. Es wird jedoch empfohlen, das AuT-Konzept auch im Körperschafts- und Privatwald und insbesondere in Natura 2000-Gebieten konsequent anzuwenden.



Abbildung 4: Der Heldbock ist eine der FFH-Arten, die von der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts Baden-Württemberg profitiert (Foto: A. Schabel, 2016)**.**

3.6 Artenhilfskonzepte und Artenschutzprogramm der LUBW

Artenhilfskonzepte
Als fachliche Grundlage für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand entwickelt die LUBW Artenhilfskonzepte, in denen die notwendigen fachlichen Grundlagen für Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert und FFH-Gebiete für deren Umsetzung dargestellt sind. Das Land bzw. die Naturschutzverwaltung ergreift auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen, da es gesamtverantwortlich für einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter im Land zuständig ist (davon zu unterscheiden ist das hoheitliche Handeln der Naturschutzverwaltung, wenn sich der ungünstige Erhaltungszustand auf Verschlechterungen durch die Bewirtschaftung zurückführen lässt).

Artenschutzprogramm
Das landesweite Arten- und Biotopschutzprogramm (ASP) nach § 39 NatSchG BW zielt darauf ab, bedrohte

Populationen hochgradig gefährdeter Arten zu erhalten. Soweit Natura 2000-Arten vom ASP erfasst sind, wird in den Praxishilfen darauf verwiesen. Die Maßnahmen werden durch „ASP-Umsetzer“ in Abstimmung mit den Landnutzerinnen und -nutzern von den zuständigen höheren Naturschutzbehörden geplant und umgesetzt. Handelt es sich um Natura 2000-Arten, leistet das ASP wichtige Beiträge für das Gebietsmanagement der jeweiligen Art. Auch die Umsetzung von in den Artenhilfskonzepten (s. o.) aufgeführten Maßnahmen erfolgt bei den ASP-Arten dann in der Regel über das ASP, beide Programme ergänzen sich.

3.7 Waldnaturschutzkonzeption 2030

Die Waldnaturschutzkonzeption 2030 hat das Ineinandergreifen der verschiedenen Konzepte des Waldnaturschutzes im gesamten baden-württembergischen Wald zum Ziel. Waldeigentümerinnen und -eigentümer werden zielgruppenspezifisch in zehn Handlungsfeldern angesprochen. Während für ForstBW im Staatswald eine Verbindlichkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gegeben ist, müssen Beratungs- und Förderinstrumente für den Körperschafts- und Privatwald die freiwillige Umsetzung von Waldnaturschutzmaßnahmen aller zehn Handlungsfelder über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinaus attraktiv gestalten.

Die Waldnaturschutzkonzeption ist ein verbindendes Element und unterstützt die Integration etablierter Teilkonzepte des Waldnaturschutzes, wie das Alt- und Totholzkonzept (ForstBW 2016), die Waldschutzgebietskonzeption (FVA 2022) und die Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald (unter anderem ForstBW 2018, 2019, 2022). Bisherige Handlungsfelder der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz (GK WNS, ForstBW 2015) wurden überprüft und aktualisiert. Auf den damals erreichten Ergebnissen, wie dem Waldzielartenkonzept und dem Waldnaturschutz-Informationssystem, kann aufgebaut werden. Das Waldzielartenkonzept umfasst 122 Arten aus verschiedenen Artengruppen. Für diese Arten werden bestehende Schutz- und Fördermaßnahmen fortgeführt bzw. weitere Maßnahmen entwickelt und eingeführt.

Von den Waldzielarten sind 23 Arten Natura 2000-Arten: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Ziegenmelker, Zitronenzeisig, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Heidelerche, Berglaubsänger, Dreizehenspecht, Auerhuhn, Ringdrossel, Gelbbauchunke, Heldbock, Eremit, Alpenbock, Frauenschuh, Grünes Koboldmoos, Grünes Besenmoos, Rogers Goldhaarmoos und Europäischer Dünnfarn. Die Praxishilfen für diese Arten sind mit den Zielen der Waldnaturschutzkonzeption 2030 abgestimmt. Ob eine Natura 2000-Art gleichzeitig Waldzielart ist, ist in den Praxishilfen vermerkt.

3.8 Konformität der Praxishilfen mit FSC- und PEFC-Zertifizierung

In nach FSC und PEFC zertifizierten Betrieben bestehen definierte Standards für die Waldbewirtschaftung, die zu beachten sind und die auch Aspekte des Natur- und Artenschutzes im Wald umfassen. Die Praxishilfen wurden auf Konformität mit den aktuellen Standards von FSC und PEFC geprüft. Die FSC- und PEFC-Standards unterstützen bzw. fordern das in den Arten-Praxishilfen formulierte Erhaltungsmanagement in den Natura 2000-Gebieten.

Weitere Informationen

Waldnaturschutzkonzeption

Die drei Module der Waldnaturschutzkonzeption 2030 fassen die verschiedenen Instrumente des Waldnaturschutzes in Baden-Württemberg zusammen (mlr.baden-wuerttemberg.de/waldnaturschutzkonzeption).

Zertifizierung

Für den Artenschutz relevant sind vor allem die FSC-Standards 6.4.2, 6.6.5 – 6.6.9, 6.7, 9.3, 9.3.1 und 10.1.1 sowie die PEFC-Standards 4, 4.9 und 5.2 (fsc-deutschland.de/wald/standards-und-dokumente/ und pefc.de/fur-waldbesitzer/waldstandard).

Auch in Betrieben, welche am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes teilnehmen, sind bestimmte naturschutzfachliche Standards einzuhalten (kwm.fnr.de), die die Bemühungen des Erhaltungsmanagements in Natura 2000-Gebieten i. d. R. unterstützen.

Forstliche Förderung

Die Praxishilfen können als fachliche Grundlage für „Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Waldbiotopen und Lebensstätten“ der NWW Teil E (8.6.7) herangezogen werden.

4. Aufbau der Praxishilfen

Ziel ist es, für jede Natura 2000-Art, die ganz oder teilweise oder zumindest vorübergehend im Wald lebt, möglichst umfassende Informationen auf maximal zwei Seiten darzustellen. Davon wurde bei den Fischen, den Offenland-Vogelarten (soweit auch im Wald auftretend) sowie den Krebsen abgewichen, indem jeweils mehrere Arten in einer Praxishilfe zusammengefasst wurden (siehe Anlage).

Im Folgenden werden die einzelnen Abschnitte in den Arten-Praxishilfen erläutert.

4.1 Artvorkommen und -ansprüche

In den Abschnitten „Lebensräume in Baden-Württemberg“, „Raum- und Zeitdynamik“, „Verbreitung in Baden-Württemberg“, „Schutzstatus/-verantwortung“ und „Habitatstrukturen im Wald“ wird das erforderliche Wissen zur jeweiligen Art und deren Ansprüchen zusammengefasst dargestellt. Die im Wald tätigen Personen sollen in die Lage versetzt werden, sich ein Bild von der Verbreitung und den Vorkommen der Art zu machen und ihre Lebensräume und Ansprüche kennenlernen.

4.2 Erhaltungsziele

Die in den Praxishilfen zitierten Erhaltungsziele sind der Vogelschutzgebietsverordnung des Landes sowie den FFH-Gebietsverordnungen der Regierungspräsidien entnommen. Mit den Erhaltungszielen wurden die naturschutzfachlichen Anforderungen an das Erhaltungsmanagement in eine rechtsverbindliche Form gebracht. Dies bedeutet, dass alle Maßnahmen, aber auch alle möglichen Beeinträchtigungen (Kapitel 5.1), immer an den gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungszielen zu messen und zu prüfen sind. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind damit der rechtliche Maßstab für das Natura 2000-Artenmanagement in den Natura 2000-Gebieten.



Abbildung 5: Waldkalkungen können ggf. z.B. zu einer Schädigung azidophiler Moose führen. Deren Vorkommen sind daher bei der Planung von Kalkungsvorhaben auszusparen (Foto: A. Schabel, 2015)**.**

4.3 Erhaltungsmanagement

Jeder Eingriff in ein Ökosystem führt zu Veränderungen und kann damit auch das Arteninventar beeinflussen. Forstbetriebliche Maßnahmen können Habitate von Arten aufwerten oder aber beeinträchtigen. Das Kapitel „Erhaltungsmanagement“ in den Praxishilfen ist entsprechend dieser Logik folgendermaßen eingeteilt:

- Forstbetriebliche Maßnahmen, die der Erhaltung im Sinne des Art. 6 Absatz 1 der FFH-RL dienen und von denen die jeweilige Art in der Regel profitiert („Erhaltungsmaßnahmen“).

- Spezielle Pflegemaßnahmen sind Erhaltungsmaßnahmen, die nicht zu den Forstbetriebsarbeiten im engeren Sinne gehören, wie z. B. extensive Beweidung, Streunutzung, Schaffung von dauerhaft offenen Flächen im Wald oder Gewässerrandpflege. Sie werden in den Praxishilfen separat aufgeführt. Sie sind aufgrund der damit verbundenen Aufwendungen als mögliche vorrangige Fördertatbestände zu sehen.

- Forstbetriebliche Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands[1] einer Art führen können. Mit der Beachtung der Hinweise in den Praxishilfen wird die Waldbewirtschaftung in die Lage versetzt, den Anforderungen des § 33 BNatSchG (Einhaltung des Verschlechterungsverbots) gerecht zu werden. Siehe hierzu auch Kapitel 5.1, in dem typische Maßnahmen der Waldbewirtschaftung aufgeführt sind, die wegen der gegebenenfalls zu erwartenden Beeinträchtigungen vor einer Durchführung regelmäßig auf ihre Verträglichkeit zu prüfen sind (Abbildung 5).

Im Falle von einem auf Landesebene ungünstigen Erhaltungszustand werden im Managementplan des Natura 2000-Gebiets gegebenenfalls „Wiederherstellungsmaßnahmen“ formuliert, die dann in ihrer Verbindlichkeit als Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Siehe hierzu auch Kapitel 3.6, Artenhilfskonzepte.

Forstbetriebliche Maßnahmen, die keinen Einfluss auf den Erhaltungsgrad einer Art haben – und daher zulässig sind – sind in den Praxishilfen nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind die „Entwicklungsmaßnahmen“, wie sie in den Managementplänen aufgeführt werden und die der Aufwertung oder Neuschaffung eines Habitats bei bereits günstiger Ausgangslage dienen.

4.4 Resümee und weitere Informationen

In diesem Abschnitt der Praxishilfen werden die zentralen Hinweise zur Waldbewirtschaftung im Hinblick auf die jeweilige Art zusammengefasst. Abschließend wird noch auf Online-Quellen zur jeweiligen Art wie die LUBW-Steckbriefe, aber auch auf weiterführende Literatur verwiesen.

[1] Auf Bundesebene wurde entschieden, dass mit dem „Erhaltungszustand“ der Zustand im Rahmen des „Nationalen Berichts“, also auf Landes- und Bundesebene, beschrieben wird, während der „Erhaltungsgrad“ den Zustand auf Gebietsebene beschreibt. In den Natura 2000-Managementplänen von BW wird (noch) vom „Erhaltungszustand“ gesprochen.

5. Hinweise zur Anwendung der Praxishilfen

Die folgenden Hinweise und Erläuterungen gelten für alle Natura 2000-Arten. Sie können aus Platzgründen nicht in jeder Praxishilfe individuell dargestellt werden und sind als wesentliche und wichtige Bestandteile der Arten-Praxishilfen zu sehen.

5.1 Prüfpflicht nach § 34 BNatSchG

Projekte bzw. Vorhaben sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Ausschlaggebend ist, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, die Natura 2000 Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Der Begriff „Projekt“ ist nicht definiert und der aktuellen Rechtsprechung folgend dementsprechend weit auszulegen, da es immer auf den Einzelfall ankommt.

Maßnahmen, die „unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“, beispielsweise Maßnahmen der Managementpläne, sind von der Prüfpflicht ausgenommen. Weitere Details finden sich auch im „Handlungsleitfaden für Waldbesitzende in Natura 2000-Gebieten“ (ForstBW 2018). Weitergehende Regelungen befinden sich derzeit in Abstimmung.

Generell gilt, dass bei der Planung von Projekten eine frühzeitige Information und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde helfen, Konflikte zu vermeiden.

5.2 Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sind die Hinweise in den Broschüren „Arbeitssicherheit auf den Punkt gebracht“ (ForstBW 2011-2016) und in der Broschüre „Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg“ (ForstBW 2016) zu beachten. Zur Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der Verkehrssicherung gibt außerdem der „Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht“ (ForstBW 2015) ausführlich Auskunft.

5.3 Zusätzliche Beratung

Bei einigen Arten wird in den Praxishilfen vor Maßnahmendurchführung eine Abstimmung mit den Fachbehörden und gegebenenfalls lokalen Expertinnen und Experten empfohlen, zum Beispiel über die Arbeitsgemeinschaften zum Wanderfalken, Auerhuhn oder Schwarzstorch. Dies gilt insbesondere auch für Arten aus dem Artenschutzprogramm der LUBW oder Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Kapitel 3.6). Bei Bedarf kann hier in vielen Fällen auch eine Beratung vor Ort durch die ASP-Umsetzenden über die zuständige Naturschutzbehörde angefragt werden.

Aber auch bei allen anderen Arten ist es sinnvoll, zunächst die Beratung durch die funktionalisierte Waldnaturschutzberatung der unteren Forstbehörden einzuholen. In Abstimmung und Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt so eine kompetente Beratung vor Ort.

5.4 Habitatbäume in bewirtschafteten Beständen

Die Vorkommen vieler für Wälder typischer Artengruppen wie Fledermäuse, Spechte, Horstbrüter und xylobionte Insekten sind an das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl an Habitatbäumen mit entsprechenden Mikrohabitaten gebunden (Abbildung 6). Um mögliche Beeinträchtigungen solcher Artvorkommen durch forstliche Eingriffe zu minimieren, sind Vorkehrungen sinnvoll, die in den Praxishilfen aber nicht im Einzelnen angesprochen werden: Die Entnahme von Fortpflanzungsstätten von z. B. Fledermäusen oder Spechten kann durch eine dem Hieb vorgeschaltete Sichtkontrolle in der blattlosen Jahreszeit vermieden werden. Daher sollten Hiebe im Laubholz möglichst in dieser Jahreszeit ausgezeichnet werden, soweit nicht andere Aspekte dem entgegenstehen, wie etwa ein Auszeichnen mit Vitalitätsansprache beim Eschentriebsterben. Vorgefundene Habitatbäume sollten dauerhaft markiert und in Habitatbaumgruppen gesichert werden (siehe Kapitel 3.5).

Bei Vorkommen von Horst- und Höhlenbrütern ist zudem darauf zu achten, dass es durch forstbetrieb-



Abbildung 6: Eine derart von einem Blitz aufgerissene Buche ist für viele an Baum-Mikrohabitate gebundene Arten interessant (Foto: A. Schabel, 2019).

liche Maßnahmen auch im Umfeld der Habitatbäume, zum Beispiel im Zuge der Holzernte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, nicht zu Verschlechterungen der lokalen Populationen kommt (Rechtssicherheit bietet diesbezüglich das AuT-Konzept!). Insbesondere Hiebsarbeiten sollten daher in der kritischen Zeit, wie in den Praxishilfen jeweils ausgeführt, im Umfeld der Habitatbäume unterbleiben (Kapitel 5.5).

Manche Arten, wie etwa Eremit, Heldbock oder Bechsteinfledermaus, benötigen lokal eine vergleichsweise hohe Habitatbaumdichte. Dies ist entweder einer geringen Mobilität oder artspezifischen Verhaltensweisen geschuldet. Soweit für diese Arten keine Waldrefugien ausgewiesen werden, ist es daher wichtig, dass auch auf den bewirtschafteten Flächen eine gewisse Anzahl von Habitatbaumanwärtern erhalten bleibt, z. B. durch die Ausweisung einer ausreichenden Anzahl an Habitatbaumgruppen. Mit „Habitatbaumanwärter“ sind Bäume gemeint, die beispielsweise als Protzen oder Zwiesel zu bizarren Baumformen führen oder statische Schwachstellen aufweisen, die später die Bildung von Mikrohabitaten (Astabbrüchen, Spalten, Fäulen und (Mulm-)Höhlen) zur Folge haben. Diese Bäume werden ansonsten zumeist im Zuge der Negativauslese im Rahmen von Durchforstungen oder der Vorratspflege entnommen.

5.5 Horstschutzzonen

Einige Großvögel, insbesondere Greifvögel, aber auch der Schwarzstorch, legen ihre Brutnester – sogenannte Horste – auch oder nur in den Kronen zumeist älterer und alter Bäume an (Abbildung 7). Die Horste werden häufig über mehrere Jahre benutzt und regelmäßig erneuert.

Störungen oder Veränderungen im Horstbereich können den Bruterfolg beeinträchtigen oder gar verhindern und damit zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen (vgl. LUBW 2006). Nachdem dies auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten einen Verstoß gegen das Artenschutzrecht § 44 BNatSchG darstellen kann, sind Horstschutzzonen generell auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu beachten. Grundsätzlich gelten die im jeweiligen Managementplan formulierten Ziele und Maßnahmen. Bezüglich des Horstschutzes und der Horstschutzzonen gibt es hinsichtlich der Maßnahmen und Radien Unterschiede zwischen den verschiedenen Vogelschutzgebieten.

Es werden innerhalb von Horstschutzzonen zwei Kategorien unterschieden:

1. Veränderungszone:
In diesem Bereich sollte der Waldcharakter mittelfristig nicht verändert werden. Soweit Holzerntemaßnahmen stattfinden sollen, können diese ab Spätherbst bis Ende Januar durchgeführt werden.
Hierbei ist zu beachten, dass der unmittelbare Horstbereich (eine Baumlänge) ganz verschont, ansonsten aber das Kronendach insgesamt erhalten bleibt.

2. Störungszone:
In diesem Bereich dürfen während der Fortpflanzungszeit keine Betriebsarbeiten stattfinden. Gemeint sind damit alle Tätigkeiten, die nicht regelmäßig stattfinden und die, wenn sie auftreten, sich über mehrere Stunden oder gar Tage hinziehen wie z. B. Holzernte- oder Rückearbeiten. Auch besonders intensive touristische Aktivitäten wie Wandertage oder Mountain-Bike-Veranstaltungen müssen in der kritischen Zeit außerhalb der Störungszone stattfinden.

Auf besonders störungsempfindliche Arten muss ab Beginn der Paarungszeit, also in der frühen Fortpflanzungsphase, die oft schon im Februar beginnt, Rücksicht genommen werden. Die Bereitschaft, aufgrund von Störungen eine Brut aufzugeben, ist zu Beginn der Brutzeit am größten, weshalb in dieser Zeit eine besondere Rücksichtnahme erforderlich ist!

Grundsätzlich gilt, dass die schematische Festlegung von kreisförmigen Horstschutzzonen über bestimmte Radien eine wichtige Orientierung gibt. In der Realität



Abbildung 7: Horste in Laubbäumen sind im Winter gut zu erkennen und dadurch vor dem versehentlichen Fällen geschützt (Foto: A. Schabel, 2018).

fallen die Bewegungsmuster der Vögel aber oft unregelmäßiger aus. Im Einzelfall können größere oder auch kleinere Abstände gelten. So reichen sensible Bereiche, z. B. Einflugschneisen, auch deutlich über die angegebenen Horstschutzzonen hinaus und sollten zusätzlich von Störungen freigehalten werden. Andererseits können topografische Besonderheiten einseitig ausgeformte oder kleinere Horstschutzzonen zulassen.

Höhlen- und Horstbäume werden durch die Revierleiterinnen und -leiter bei Waldarbeiten berücksichtigt. Die zwischenjährliche Höhlenbaumnutzung kann vor allem bei kleineren Arten wie Spechten, Käuzen oder Fledermäusen stark variieren. Diese ist den Waldarbeiterinnen und -arbeitern nicht vollständig bekannt. Daher ist die Markierung und Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen ein wichtiger und hilfreicher Beitrag zur Umsetzung der Ziele von Natura 2000 im Wald. Idealerweise werden Horst- und Höhlenbäume als Habitatbaumgruppen im Rahmen des AuT-Konzeptes gesichert (Kapitel 3.5).

5.6 Technische Schutzmaßnahmen

Nisthilfen etwa für Höhlenbrüter und Fledermäuse, also künstliche Höhlen, werden im Rahmen der Waldbewirtschaftung nicht als zielführende Maßnahme für das Artenmanagement erachtet. Der Erhalt von Höhlen- und Habitatbäumen mit ihrer natürlichen Ausstattung an Strukturen hat Vorrang. Nisthilfen sind in den Praxishilfen daher generell nicht erwähnt. Die Ausbringung von künstlichen Nisthilfen sollte nur in Sondersituationen, etwa bei einer noch zu geringen Ausstattung mit Altholz, erfolgen und wenn dies zum Beispiel im Natura 2000-Managementplan vorgeschlagen wird. Zu beachten ist, dass Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden dürfen (§ 45b Abs. 7 BNatSchG). Außerdem ist auf einen angemessenen Schutz vor Fressfeinden, wie Marder und Waschbär zu achten, etwa über das Anbringen von für kletternde Prädatoren nicht überwindbaren Baummanschetten. Auch für eine regelmäßige Reinigung der Nisthilfen sollte gesorgt werden. Das Anbringen von Baummanschetten wird gelegentlich auch bei Horstbäumen vorgeschlagen. Dies sollte aber nur in begründeten Einzelfällen, zum Beispiel beim Vorkommen plündernder Waschbären, durchgeführt werden, da dies der Grundidee des Erhalts einer möglichst natürlichen Biozönose widerspricht.

5.7 Zielkonflikte

Insbesondere bei an Bäume gebundenen Natura 2000-Arten bestehen Konflikte zwischen der Nutzfunktion und dem Artenschutz. Aber auch zwischen den Maßnahmen zur Erfüllung der Ansprüche verschiedener Arten, die im gleichen Wald vorkommen, können Zielkonflikte bestehen.

Zu Konflikten mit der Nutzfunktion führen meist Mehraufwendungen und/oder Mindererträge durch Nutzungsverzichte. Dies wird in den Praxishilfen nur in Einzelfällen angesprochen. Naturschutzbedingter Mehraufwand oder Minderertrag ist als Bestandteil der multifunktionalen Waldbewirtschaftung nach § 22 LWaldG BW „Umweltvorsorge“ insbesondere im öffentlichen Wald bis zu einem gewissen Maß zumutbar und zu akzeptieren. Umgekehrt sollte die Nutzfunktion durch den Mehraufwand oder Minderertrag nicht im Ganzen oder zu erheblichen Teilen infrage gestellt sein. Für den Privatwald, teils auch den Körperschaftswald, stehen Fördermittel zur Kompensation finanzieller Nachteile aufgrund von Arterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung (VwV NWW 2023). Der Staatswald trägt im Rahmen seiner Allgemeinwohlverpflichtung, aber auch aufgrund seiner Vorbildfunktion, Mindererlöse und Mehrkosten im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung zu großen Anteilen selbst.

Durch den integrativen Ansatz, aber auch durch die frühzeitige Einbeziehung der örtlichen Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter beziehungsweise der unteren Forstbehörden bei der Abwägung und Lösung von Zielkonflikten, kann davon ausgegangen werden, dass Zielkonflikte und damit auch Restriktionen für den Forstbetrieb minimiert und auf das Notwendige beschränkt bleiben.

Zielkonflikte bei der Förderung mehrerer Arten können zum Beispiel zwischen Maßnahmen für Lichtwaldarten und Klimaxarten bestehen. Nachdem meist nur im Einzelfall beurteilt und entschieden werden kann, welche Maßnahme priorisiert werden soll, wird in den Praxishilfen hierauf nicht eingegangen. Häufig finden sich hierzu Hinweise in den Natura 2000-Managementplänen. Teils sind Ausgleichsmaßnahmen in angrenzenden Beständen – auch besitzübergreifend – sinnvoll. Es ist letztlich Aufgabe der unteren Verwaltungsebene, bei offenen Zielkonflikten zu unterstützen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und aufzuzeigen (Kapitel 5.3).

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Artenerhalt sind auch mögliche Zielkonflikte mit dem Erhalt von FFH-Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen zu beachten (Kapitel 3.3).



Abbildung 8: Der Schwarzspecht *(Dryocopus martius)* profitiert von der naturnahen Waldwirtschaft. Da er große und langlebige Baumhöhlen baut, gilt er als ökologische Schlüsselart (Foto: Landesforstverwaltung 2008)**.**

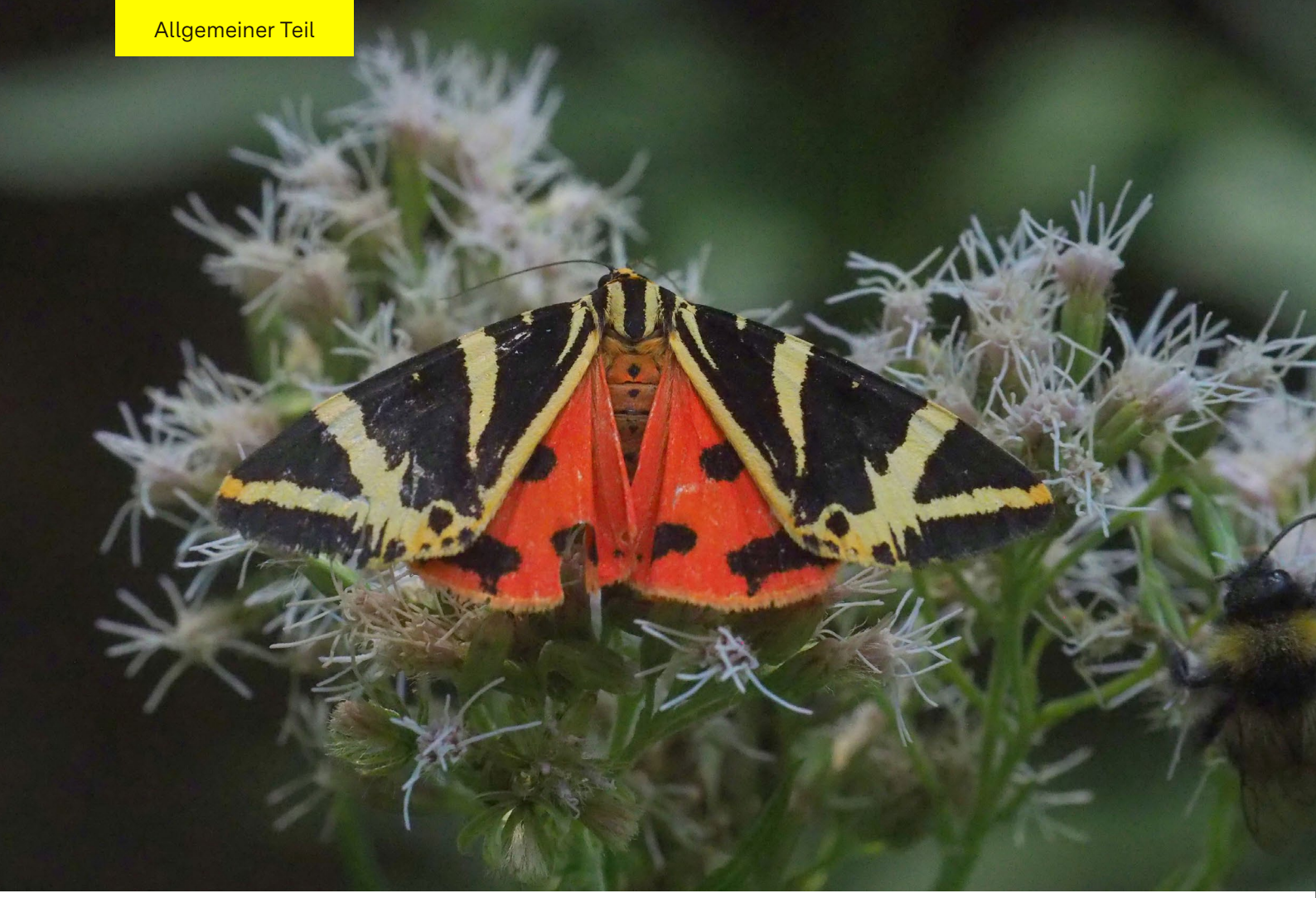


Abbildung 9: Die Spanische Flagge – eine typische Art unserer staudenreichen Waldinnensäume - und eine Art des Anhangs II der FFH-RL (Foto: A. Schabel, 2019).

6. Natura 2000-Arten im Wald

In Baden-Württemberg kommen 82 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor (Stand 12/2023), für die FFH-Gebiete verordnet wurden. Des Weiteren sind 38 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie 36 „weitere nicht im Anhang I aufgelistete (Zugvogel-) Arten“ heimisch, für die Schutzgebiete ausgewiesen wurden. In der Summe sind dies 156 Natura 2000-Arten in Baden-Württemberg (Abbildung 9).

Nicht behandelt werden die Arten, die ausschließlich im Anhang IV und V der FFH-RL stehen und dem strengen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen.

Mit 67 Arten kommen etwa 43 % der 156 Natura 2000-Arten im oder am Wald vor. Manche Offenlandarten wie der Wiedehopf nutzen auch Habitate im Wald, wenn geeignete lichte Habitatstrukturen vorhanden sind. Arten wie der Rotmilan nutzen den Wald nur temporär während der Fortpflanzungszeit oder wie die Wimperfledermaus als Jagdlebensraum. Für die Gelbbauchunke wiederum ist der Wald ein wichtiger Rückzugsraum, da ihre Primärlebensräume im Offenland kaum mehr vorkommen.

Je nach Art ihrer Waldbindung beziehungsweise dem Habitattyp lassen sich die meisten Arten Gruppen zuteilen, wobei etliche Arten mehreren „Schubladen“ zugeordnet werden können (Abbildung 10). Anhand der Gruppierung ist es möglich, die wesentlichen Habitattypen zu erkennen und die damit verbundenen forstbetrieblichen Herausforderungen herauszufiltern:

- **Waldinnenklima:** Arten, die an Waldlebensräume mit einem dauerhaften, recht konstanten Waldinnenklima

angepasst sind. Diese Arten sind darauf angewiesen, dass das Waldinnenklima nicht im Zuge der Holznutzung erheblich verändert wird. Die Arten reagieren empfindlich auf Störungen wie z. B. Kahlschlag, Wegebau, Entwässerung durch Gräben und starke Auflichtungen.

Forstbetriebliche Herausforderung: In Lebensstätten dieser Arten sind Maßnahmen oder eine Bewirtschaftung notwendig, die das Waldinnenklima bewahren.

- **Ausgedehnte Waldflächen:** Insbesondere bei hoch mobilen und im engeren Sinn an den Wald gebundenen Arten wie Schwarzstorch, Auerhuhn, Spechte oder auch den Waldfledermäusen sind ausgedehnte, zusammenhängende und störungsarme Waldgebiete Voraussetzung für ein dauerhaftes Vorkommen. Erst die Großflächigkeit garantiert in einem strukturdynamischen Waldgefüge, dass die erforderlichen Habitatrequisiten oder aber das störungsfreie Umfeld in ausreichendem Umfang – wenngleich nicht immer an derselben Stelle – vorkommen.

 Forstbetriebliche Herausforderung: Vermeidung von großflächigen Störungen, gegebenenfalls Reduktion von Erschließungslinien. Die Erhaltung großflächiger, möglichst unzerschnittener Waldflächen ist gemäß LWaldG BW eine hoheitliche Aufgabe.

- **Mikrohabitate an Bäumen:** Arten, die auf baumgebundene spezielle Strukturen angewiesen sind, die zum Teil im Wald, aber auch in Baumbeständen außerhalb des Waldes wie in Streuobstbeständen, Parks und Alleen vorkommen. Diese Arten sind davon abhängig, dass der Anteil an notwendigen Habitatrequisiten (Abbildung 11) im Zuge der Holznutzung nicht erheblich verringert wird und die Habitate räumlich miteinander vernetzt werden. Dies gilt zum Beispiel für alle an die Zerfallsphase angepasste Arten sowie für alle Horst- und Höhlenbrüter (Kapitel 5.4 und 5.5).

 Forstbetriebliche Herausforderung: Bei diesen Arten steht der Nutzungsverzicht von Einzelbäumen, Baumgruppen oder ganzen Beständen im Vordergrund. Zudem werden Konzepte zur Vernetzung der Refugien erarbeitet.

- **Lichte Wälder:** Arten, die in natürlich lichten Wäldern entlang der Flussauen oder in Waldbiotopen vorkommen, welche aufgrund von standörtlich bedingter Trockenheit, Steilheit, Nässe oder des Kleinklimas keine geschlossenen Bestände bilden (Kapitel 3.3). Wenn diese Standorte, wie im Falle der Flussauen, weitgehend beseitigt wurden oder wie im

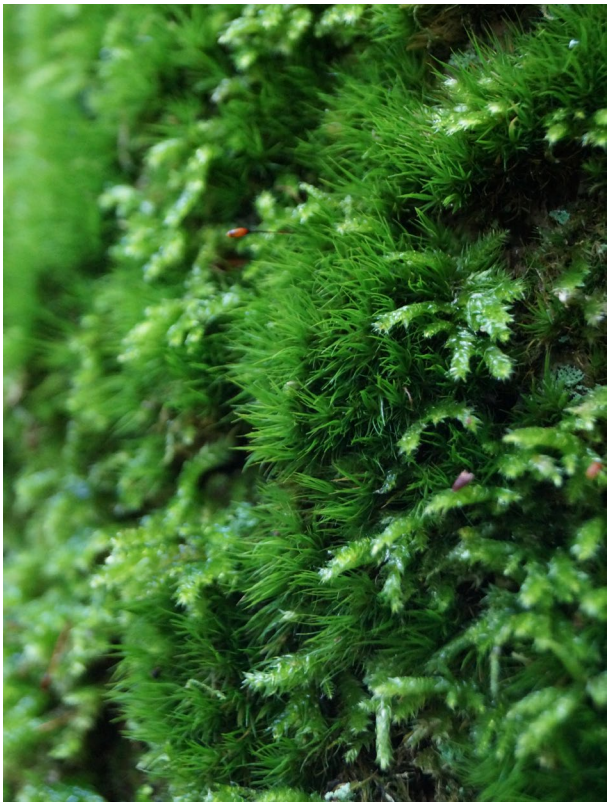


Abbildung 10: Das Grüne Besenmoos – eine Klimaxart, die ein stabiles Waldinnenklima schätzt (Foto: J. Mayer, 2015).

Falle der Trockenwälder bei uns natürlicherweise nur geringe Flächen einnehmen, sind diese Arten in der Regel auf eine entsprechende bestandserhaltende Nutzung bzw. Pflege ihrer Habitate angewiesen. Manche dieser Arten haben sich an Lebensräume angepasst, die durch bestimmte Formen der (historischen) Waldnutzung entstanden sind. Dazu gehören beispielsweise auch Arten, die heute auf extensive Beweidung im Wald angewiesen sind (z. B. Heidelerche, Ziegenmelker).

Forstbetriebliche Herausforderung: Es handelt sich um Arten wie den Eschenscheckenfalter



Abbildung 11: Hirschkäfer benötigen morsche Laubholzstubben zur Eiablage (Foto: A. Schabel, 2011).



Abbildung 12: Für die Gelbbauchunke haben besonnte, wassergefüllte Fahrspuren oder Pfützen im Wald eine große Bedeutung (Foto: J. Mayer, 2018).

oder das Auerhuhn, die auf zumeist spezielle und wiederkehrende Maßnahmen (v. a. Innen- und Außensaumpflege, Zurückdrängen aufkommender Waldsukzession mit nicht habitattypischen Gehölzarten, Erhaltung lichter Bestände) angewiesen sind. Sofern sich diese oft zwingend notwendigen Maßnahmen nicht durch eine entsprechende Modifikation, z. B. der waldbaulichen Maßnahmen in die Waldbewirtschaftung, integrieren lassen, sind sie zumeist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Historische Bewirtschaftungsformen wie Nieder-, Mittel- oder Weidewald sind bei vielen dieser Arten eine Möglichkeit zur Habitaterhaltung oder -wiederherstellung. Wichtig ist auch die Vernetzung von Teilpopulationen über entsprechend gepflegte Trittsteine und Linienstrukturen.

- **Strukturreiches Offenland:** Arten, die in offenen Habitaten vorkommen, die es aber auch – wenngleich zumeist nur temporär – im Wald etwa im Waldrandbereich oder bei starken Auflichtungen, geben kann. Diese Arten wie die Heidelerche, der Wiedehopf oder Rogers Goldhaarmoos sind nicht zwingend auf Wald angewiesen, Wald und Waldsäume können aber – in Verbindung zum Offenland – wichtige zusätzliche Lebensräume darstellen, wenn die Hauptlebensräume im Offenland nicht mehr oder in geringem Umfang existieren. Neben der Wiederherstellung der Lebensräume im Offenland ist bei diesen Arten insbesondere eine saum- und grenzlinienreiche Vernetzung von Wald und Offenland entscheidend. Ein Beispiel hierfür ist der Zitronenzeisig, welcher zum einen in den ans Offenland angrenzenden Waldinseln, Waldrändern und Einzelbäumen brütet, aber zur Nahrungssuche auf kurzrasige, blütenreiche Offenlandlebensräume wie extensive Weiden in der Umgebung angewiesen ist. Auch der Grauspecht brütet im Wald, sucht seine Nahrung aber häufig in extensiv genutzten, offenen Bereichen in Waldrandnähe oder an lichten Waldinnensäumen.

 Forstbetriebliche Herausforderung: Soweit temporär oder dauerhaft offene Bereiche im Wald zu erhalten sind, handelt es sich um zumeist pflegeintensive, auf die speziellen Bedürfnisse der Arten ausgerichtete Maßnahmen.

- **Fließ- und Stillgewässer im Wald:** Arten, die für die Ernährung oder aber für die Fortpflanzung Gewässer aufsuchen (Abbildung 12). Diese Arten, wie der Kammmolch, benötigen den Wald als Teillebensraum etwa für die Überwinterung oder aber profitieren vom Wald als Strukturbildner beispielsweise durch Totholz im Wasser oder Schattenspender. In der Regel dient der Wald auch als störungsarmer Puffer, Wanderkorridor und als Garant für naturbelassene und unbelastete Gewässersysteme.

 Forstbetriebliche Herausforderung: Das Management konzentriert sich auf den Erhalt und die Wiederherstellung strukturreicher Randbereiche entlang und um die Gewässer. Hilfreich ist hier zum Beispiel auch die Stilllegung von durch den Biber beeinflusster gewässerbegleitender Vegetation, da die durch den Biber verursachten Veränderungen zu einer deutlichen Zunahme der Lebensräume und der Biodiversität führen können.

Abbildungsverzeichnis

1 — **Titel:** Schwarzstorch (Foto: A. Giese, Shutterstock)

2 — **Vorwort:** Alpenbock (Foto: P. Krimbacher, wikipedia.org, CC BY 3.0)

4 — **Abbildung 1:** Ein gut strukturierter FFH-Buchenwald – Lebensraum für viele FFH-Arten (Foto: A. Schnabel, 2022).

6 — **Abbildung 2:** Der Feurige Perlmuttfalter *(Argynnis adippe)* ist eine charakteristische Art unserer buchengeprägten Laubwälder und profitiert von besonnten Hochstaudenfluren entlang der Waldinnensäume (Foto: A. Schabel, 2018).

7 — **Abbildung 3:** Ein Waldrand auf der Schwäbischen Alb bildet einen fließenden Übergang zwischen Wald und Offenland (Foto: Mayr/ FVA 2025).

9 — **Abbildung 4:** Der Heldbock ist eine der FFH-Arten, die von der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts Baden-Württemberg profitiert (Foto: A. Schabel, 2016).

11 — **Abbildung 5:** Waldkalkungen können ggf. z.B. zu einer Schädigung azidophiler Moose führen. Deren Vorkommen sind daher bei der Planung von Kalkungsvorhaben auszusparen (Foto: A. Schabel, 2015).

14 — **Abbildung 6**: Eine derart von einem Blitz aufgerissene Buche ist für viele an Baum-Mikrohabitate gebundene Arten interessant (Foto: A. Schabel, 2019).

15 — **Abbildung 7:** Horste in Laubbäumen sind im Winter gut zu erkennen und dadurch vor dem versehentlichen Fällen geschützt (Foto: A. Schabel, 2018).

16 — **Abbildung 8:** Der Schwarzspecht (Dryocopus martius) profitiert von der naturnahen Waldwirtschaft. Da er große und langlebige Baumhöhlen baut, gilt er als ökologische Schlüsselart (Foto: Landesforstverwaltung 2008).

17 — **Abbildung 9:** Die Spanische Flagge – eine typische Art unserer staudenreichen Waldinnensäume - und eine Art des Anhangs II der FFH-RL (Foto: A. Schabel, 2019).

18 — **Abbildung 10:** Das Grüne Besenmoos – eine Klimaxart, die ein stabiles Waldinnenklima schätzt (Foto: J. Mayer, 2015).

18 — **Abbildung 11:** Hirschkäfer benötigen morsche Laubholzstubben zur Eiablage (Foto: A. Schabel, 2011).

19 — **Abbildung 12:** Für die Gelbbauchunke haben besonnte, wassergefüllte Fahrspuren oder Pfützen im Wald eine große Bedeutung (Foto: J. Mayer, 2018).

Literatur

Europäische Kommission (1992): Richtlinie 92/43/EWG „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 10.06.1992

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 77 S.

Europäische Kommission (2011): Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020.

Europäische Kommission (2012): Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete. Endgültige Fassung vom 23.11.2012, 9 S.

Europäische Kommission (2015a): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie 2020 – (COM (2015) 478 final).

Europäische Kommission (2015b): Natura 2000 und Wälder, Teil I-II, Technischer Bericht – 2015 – 088, 121 S.

FE-VO (2020): Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Grundsätze für die periodische Betriebsplanung im Körperschafts- und Staatswald (Forsteinrichtungsverordnung FE-VO) vom 7. Januar 2020. GBl. vom 22. Januar 2020, i. d. F. vom 21.12.2021, gültig ab 08.01.2022

FFH-VO (2018): Die (Sammel-) Verordnungen der Regierungspräsidien über die FFH-Gebiete wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01. Januar 2019 in Kraft getreten (GBl. vom 27. Dezember 2018):

- Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

- Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 25. Oktober 2018.

- Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 30. Oktober 2018.

- Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 05. November 2018.

ForstBW [Hrsg.] (2014): Richtlinie landesweiter Waldentwick lungstypen. ForstBW Praxis, 117 S., Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2015): Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht. ForstBW, 25 S., Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2015): Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW. 60 S., Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2016): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. 2. überarb. Auflage, 44 S., ForstBW-Praxis. Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2011-2016): Arbeitssicherheit auf den Punkt gebracht-Waldarbeit 2011- 2016. ForstBW-Praxis; Broschürenserie zu Schwerpunkthemen. Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2017): Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald. ForstBW-Praxis; 8 Seiten, Stuttgart.

ForstBW [Hrsg.] (2018): Natura 2000 im Wald von Baden-Württemberg, Handlungsempfehlungen für Waldbesitzende. 93 S. Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2018b): Herausforderung Eschentriebsterben: Waldbauliche Behandlung geschädigter Eschenbestände. 38 Seiten, Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2019): Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald. 104 S., ForstBW- Praxis. Stuttgart

Kramer et al. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. LUBW. Karlsruhe, 98 S. https://pd.lubw.de/10371

LUBW (2006): Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete. 105 S.

LUBW (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3, 474 S.

Mayr et al. (2026): Naturschutzfachliche Waldrandgestaltung. Von der Auswahl bis zur Umsetzung, FVA PRAXISNAH, Heft 5, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

MLR (1992): Naturnahe Waldwirtschaft. Broschüre des Ministeriums für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Stuttgart

MLR [Hrsg.] (2024) Waldentwicklungstypen im Klimawandel. WET 2024. Neue Wege in der Waldbewirtschaftung. Stuttgart. https://waldportal-bw.de/de/p/wald-bewahren/klimastarke-walder-253.html

VSG-VO (2010): Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010, geändert durch Artikel 129 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 16)

VwV-FED (2020): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die periodische Betriebsplanung im Körperschaftswald und betreuten Privatwald in Baden-Württemberg (VwV-FED 2020) vom 24. Januar 2020 – Az.: 52-8632.00. GABl. vom 26. Februar 2020.

VwV-NWW (2023): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft vom 13.07.2020 in der Fassung vom 15.06.2023, Az.: 2-8678.01.

Anlage:

Liste der Natura 2000-Arten im Wald (alphabetisch sortiert), für die eine Praxishilfe vorliegt.

Artname	Name Praxishilfe (PH)	Stand
Alpenbock	PH_Alpenbock	22.09.2026
Auerhuhn	PH_Auerhuhn	22.09.2026
Bachneunauge	PH_Bachneunauge_Groppe_Strömer	22.09.2026
Bauchige Windelschnecke	PH_Bauchige Windelschnecke	22.09.2026
Baumfalke	PH_Baumfalke	22.09.2026
Bechsteinfledermaus	PH_Bechsteinfledermaus	22.09.2026
Berglaubsänger	PH_Berglaubsänger	22.09.2026
Beutelmeise	PH_Beutelmeise	22.09.2026
Biber	PH_Biber	22.09.2026
Bitterling	PH_Bitterling_Schlammpeitzger_Steinbeißer	22.09.2026
Dohlenkrebs	PH_Dohlen- und Steinkrebs	22.09.2026
Dreizehenspecht	PH_Dreizehenspecht	22.09.2026
Eisvogel	PH_Eisvogel	22.09.2026
Eremit	PH_Eremit	22.09.2026
Eschenscheckenfalter	PH_Eschenscheckenfalter	22.09.2026
Europäischer Dünnfarn	PH_Europäischer Dünnfarn	22.09.2026
Frauenschuh	PH_Frauenschuh	22.09.2026
Gänsesäger	PH_Gänsesäger	22.09.2026
Gelbbauchunke	PH_Gelbbauchunke	22.09.2026
Grauspecht	PH_Grauspecht	22.09.2026
Groppe	PH_Bachneunauge_Groppe_Strömer	22.09.2026
Große Hufeisennase	PH_Große Hufeisennase	22.09.2026
Großes Mausohr	PH_Großes Mausohr	22.09.2026
Grüne Flußjungfer	PH_Grüne Flußjungfer	22.09.2026
Grünes Besenmoos	PH_Grünes Besenmoos	22.09.2026
Grünes Koboldmoos	PH_Grünes Koboldmoos	22.09.2026
Halsbandschnäpper	PH_Halsbandschnäpper	22.09.2026
Heckenwollafter	PH_Heckenwollafter	22.09.2026
Heidelerche	PH_Heidelerche	22.09.2026
Heldbock	PH_Heldbock	22.09.2026
Hirschkäfer	PH_Hirschkäfer	22.09.2026
Hohltaube	PH_Hohltaube	22.09.2026
Kammmolch	PH_Kammmolch	22.09.2026
Mittelspecht	PH_Mittelspecht	22.09.2026
Mopsfledermaus	PH_Mopsfledermaus	22.09.2026
Nachtreiher	PH_Nachtreiher	22.09.2026
Neuntöter	PH_Offenlandarten	22.09.2026
Orpheusspötter	PH_Offenlandarten	22.09.2026
Pseudoskorpion	PH_Pseudoskorpion	22.09.2026
Raubwürger	PH_Offenlandarten	22.09.2026
Raufußkauz	PH_Raufußkauz	22.09.2026
Ringdrossel	PH_Ringdrossel	22.09.2026
Rogers Goldhaarmoos	PH_Rogers Goldhaarmoos	22.09.2026
Rotmilan	PH_Rotmilan	22.09.2026
Scharlachkäfer	PH_Scharlachkäfer	22.09.2026
Schlagschwirl	PH_Offenlandarten	22.09.2026
Schlammpeitzger	PH_Bitterling_Schlammpeitzger_Steinbeißer	22.09.2026

Artname	Name Praxishilfe (PH)	Stand
Schmale Windelschnecke	PH_Schmale Windelschnecke	22.09.2026
Schwarzmilan	PH_Schwarzmilan	22.09.2026
Schwarzspecht	PH_Schwarzspecht	22.09.2026
Schwarzstorch	PH_Schwarzstorch	22.09.2026
Spanische Flagge	PH_Spanische Flagge	22.09.2026
Sperlingskauz	PH_Sperlingskauz	22.09.2026
Steinbeißer	PH_Bitterling_Schlammpeitzger_Steinbeißer	22.09.2026
Steinkrebs	PH_Dohlen- und Steinkrebs	22.09.2026
Strömer	PH_Bachneunauge_Groppe_Strömer	22.09.2026
Uhu	PH_Uhu	22.09.2026
Wanderfalke	PH_Wanderfalke	22.09.2026
Weißrückenspecht	PH_Weißrückenspecht	22.09.2026
Wendehals	PH_Wendehals	22.09.2026
Wespenbussard	PH_Wespenbussard	22.09.2026
Wiedehopf	PH_Offenlandarten	22.09.2026
Wimperfledermaus	PH_Wimperfledermaus	22.09.2026
Ziegenmelker	PH_Ziegenmelker	22.09.2026
Zippammer	PH_Offenlandarten	22.09.2026
Zitronenzeisig	PH_Zitronenzeisig	22.09.2026

Glossar

Besonderer Artenschutz	Unter den besonderen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG fallen alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Europäischen-Artenschutzverordnung ((EG) Nr. 338/97) aufgeführt sind, ● in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ● eine europäische Vogelart im Sinne von Nr. 12 sind oder ● in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als besonders geschützt gekennzeichnet sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Ein Teil der besonders geschützten Arten genießt einen gesteigerten Schutz. Zu den streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zählen die Arten, die a) in Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie, c) in der Bundesartenschutzverordnung unter strengen Schutz gestellt wurden.
Biogeographische Region	Im Rahmen der FFH-RL erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen auf der Ebene der europäischen Naturräume (biogeographische Regionen). Deutschland hat Anteil an drei biogeographischen Regionen (kontinental, atlantisch und alpin). BW liegt in der kontinentalen Region.
Biologische Vielfalt/ Biodiversität	Oberbegriff für die Vielfalt der Ökosysteme, der Lebensgemeinschaften, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art.
Bundesnaturschutzgesetz	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Ziel ist die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswerts von Natur und Landschaft. Mit dem Bundesnaturschutzgesetz werden auch die europäischen Vorgaben im Bereich des Naturschutzes in nationales Recht „übersetzt“.
Dauerwald	Der bei einigen Arten verwendete Begriff „Dauerwald“ bzw. „dauerwaldartig“ entspricht der Definition in der WET- Richtlinie (ForstBW 2014, MLR 2024).
Erhaltungsmanagement	Bewirtschaftungsweise, die den gebietsspezifisch festgelegten Schutzgütern dienlich ist z.B. ein schutzgutbezogenes Waldmanagement.
Erhaltungsmaßnahmen	Aus den Erhaltungszielen abgeleitete Maßnahmen, die auf eine Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustandes von Arten und Lebensraumtypen abzielen. Im Staatswald verpflichtend.
Erhaltungsziele	In Verordnungen des Landes zu den Vogelschutz- und FFH-Gebieten gebietsspezifisch und schutzgutbezogen festgelegte Ziele zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen und damit zentraler Baustein des Natura 2000 Managements (Europäische Kommission 2012).
EU-Biodiversitätsstrategie	Europäische Strategie zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und zum Stopp des Biodiversitätsverlustes. Verabschiedet als „EU-Biodiversitätsstrategie 2020 (CBD 2020)“ von 2011, erneuert im Mai 2020 als „EU-Biodiversitätsstrategie 2030“ im Rahmen des „Green Deal“
Europäische Naturschutzrichtlinien	FFH- und Vogelschutzrichtlinie; sie stellen EU-weit geltende Richtlinien für den Naturschutz dar.
Europäische Vogelarten	Alle von der Vogelschutzrichtlinie umfassten Vogelarten, d.h. alle wildlebenden Vogelarten, die in der EU heimisch sind.

FFH-Gebiet	„Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ nach Art. 1 lit. k der FFH-Richtlinie. Die FFH-Gebiete wurden in BW 2019 rechtlich in ihren Außengrenzen und den Erhaltungszielen gesichert (FFH-VO BW 2019).
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Europäische Kommission 1992).
FFH-Verordnung	Rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete in BW 2018 durch eine Verordnung, die am 01.01.2019 in Kraft getreten ist. In der FFH-VO sind die Außengrenzen flurstückgenau festgelegt und die Erhaltungsziele für FFH-LRTs und FFH–Arten definiert.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den für ein FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen bzw. Prüfung der Auswirkung auf Schutzgüter nach § 34 BNatSchG. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
Forsteinrichtung	Die Forsteinrichtung beinhaltet die Erfassung des Waldzustandes, die mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit im Betrieb.
Forstverwaltung ForstBW Landesforstverwaltung	„Forstverwaltung“ ist in dieser Broschüre der alle Besitzarten umfassende Begriff für die Forstorganisation bis zum 31.12.2019. „ForstBW“ ist der Name für den Staatsforstbetrieb ab dem 01.01.2020
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Alle Gebiete, die im Rahmen der Gebietsmeldung für Natura 2000 ausgewählt wurden (FFH-Gebiete). Jedes ausgewählte Gebiet trägt „in signifikantem Maße zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I FFH RL oder einer Art des Anhangs II FFH-RL und zur Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ und/oder zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region bei“ (Art. 1 lit. k FFH-RL). Sie sind innerhalb von sechs Jahren als besondere Schutzgebiete auszuweisen und Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten durchzuführen (Art. 1 lit. l FFH-RL).
Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW	Von ForstBW erstellte Naturschutzkonzeption für den Staatswald von Baden-Württemberg. Darin werden die Biodiversitätsziele der Naturschutz-Strategie Baden-Württemberg konkretisiert und mit Maßnahmen und Programmen hinterlegt. Nachfolgekonzeption ist die „Waldnaturschutzkonzeption 2030“.
Günstiger Erhaltungsgrad	Der Erhaltungszustand auf Gebietsebene bei den LRT erfolgt durch drei Unterkriterien, den Erhaltungsgrad der Struktur, den Erhaltungsgrad der Funktionen und die Wiederherstellungsmöglichkeit. Die Herleitung des Erhaltungszustandes erfolgt bei den Arten durch zwei Unterkriterien, den Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und die Wiederherstellungsmöglichkeiten
Günstiger Erhaltungszustand	Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene, bei welchem die natürlichen Lebensräume und die Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse langfristig stabil bleiben, sich bestenfalls weiter ausdehnen und keine Verschlechterungen eintreten.
Kohärentes Schutzgebietsnetz	Netz von Natura 2000-Schutzgebieten unter Berücksichtigung ihres funktionalen und räumlichen Zusammenhangs bzw. des Biotopverbundes. Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 ist ggf. die Pflege von Landschaftselementen zu fördern, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind (Art. 10 FFH-RL).
Landesforstverwaltung	Siehe „Forstverwaltung“

Lokale Population	Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus (z.B. Fortpflanzungs-, Rast-, Überwinterungszeit) in einem anhand ihrer jeweiligen Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen.
Managementplan	Geeigneter Bewirtschaftungsplan im Sinne der FFH-Richtlinie (Europäische Kommission 2000). In den Managementplänen werden die Lebensräume und Artvorkommen abgegrenzt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Managementplanerstellung erfolgt auch die Festlegung von Entwicklungszielen sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Nationale Biodiversitätsstrategie	2007 in Deutschland verabschiedete Strategie („NBS 2007“) zum Erhalt der biologischen Vielfalt und Umsetzungsinstrument der Biodiversitätskonvention („Convention of biodiversity“) von 1993 (vgl. Europäische Kommission 2011, 2015a).
Nationaler Bericht	Die EU-Mitgliedsstaaten berichten in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie an die Europäische Kommission. Parallel hierzu wird auch über den Erhaltungszustand der Vogelarten berichtet, wenngleich dies bislang einer anderen Struktur folgt.
Natura 2000	Kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Es besteht aus den FFH-Gebieten, die die Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, sowie den Vogelschutzgebieten.
Natura 2000-Gebiet	Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie oder/und Vogelschutzrichtlinie.
Natura 2000-Schutzgüter	Arten oder Lebensräume, die in den Anhängen I bis V der FFH- bzw. in Anhang I Vogelschutzrichtlinie gelistet sind sowie nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten.
Naturnahe Waldwirtschaft	Im Wald von Baden-Württemberg in Anwendung befindliches Konzept zur Umsetzung des forstbetrieblichen Ziels, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen auf der gesamten Waldfläche optimal zu erfüllen. Der Begriff der „Naturnahen Waldwirtschaft“ umfasst u.a. alle Maßnahmen, wie sie in der Waldentwicklungstypen-Richtlinie von ForstBW (WET 2024) beschrieben und aufgeführt sind.
Naturschutzstrategie Baden-Württemberg	Umsetzungsinstrument der Nationalen Biodiversitätsstrategie auf Landesebene. Zentrales Ziel der 2013 verabschiedeten „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg“ ist es, den Verlust an biologischer Vielfalt in Baden-Württemberg bis 2020 zu stoppen.
Pläne und Projekte	Unter den Begriff fallen alle Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind sowie Eingriffe in Natur und Landschaft, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, Bsp. bauliche Anlagen, aber auch Landnutzungen. Pläne und Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets hervorrufen.
Prioritäre Arten	Arten des Anhangs II FFH-RL, die europaweit besonders stark gefährdet sind, werden als prioritär (*) gekennzeichnet. Dies hat u.a. besonders strenge Schutzvorschriften zur Folge.
Prüfpflichtige Vorhaben	Vorhaben, die nicht der „bisherigen Art und Weise der Waldbewirtschaftung“ entsprechen sowie Maßnahmen, die nicht der forstlichen Bodennutzung i.e.S. zugeordnet werden, sind nach § 34 BNatSchG grundsätzlich auf ihre Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zu prüfen (Einzelfallprüfung).

Strenger Artenschutz	Das Artenschutzregime für die in Anhang I Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV FFH-Richtlinie sowie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG gelisteten Arten wird auch als „strenger Artenschutz“ bezeichnet. Für diese Arten gelten - auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten - die sog. Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. S.a. „Besonderer Artenschutz“.
Tötungs-, Fang- und Verletzungsverbot	Verschuldensunabhängiges, auf einzelne Individuen bezogenes Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, vgl. dazu § 44 BNatSchG.
Verschlechterungsverbot	Maßgabe nach § 33 BNatSchG, welche alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verbietet. Bezugsebene für Verschlechterungen ist das Gesamtvorkommen der einzelnen Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Natura 2000-Gebiet.
Vogelschutzrichtlinie	Die EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) war 1979 das erste gemeinsame Naturschutz-Regelwerk der damaligen Europäischen Gemeinschaft. Die neue Fassung wurde als „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ veröffentlicht und trat am 15.2.2010 in Kraft.
Vorsorgende Konzepte	Konzepte im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG, welche sicherstellen, dass die lokalen Populationen der relevanten Arten im Rahmen der Bewirtschaftung in ihrem Grundbestand gesichert sind. Ein derartiges Konzept stellt bspw. das Alt- und Totholzkonzept von ForstBW dar.
VSG-Verordnung	Verordnung des MLR zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010, geändert 21.12.2021. In der VSG-VO sind die Außengrenzen flurstückgenau festgelegt und die Erhaltungsziele für die Vogelarten getrennt für jedes Gebiet festgelegt.
Waldentwicklungstypen-Richtlinie	2014 von ForstBW überarbeitete Richtlinie, die das waldbauliche Vorgehen innerhalb der jeweiligen Waldentwicklungstypen (= Bestände mit ähnlicher Baumartenzusammensetzung und ähnlicher Zielsetzung) definiert. Neufassung in 2024 (MLR 2024).
Wiederherstellungspflicht	Verpflichtung auf Landesebene, für ein Natura 2000-Schutzgut, das sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verbesserung des Erhaltungszustands herbeizuführen.

Anlage:

Liste der Praxishilfen

Impressum

Herausgeber
Landesforstverwaltung BW
Abt. 5 Wald, Nachhaltigkeit, holzbasierte Ökonomie

Postfach 10 34 44,
70182 Stuttgart

Kontakt
Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat
Abteilung 5
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Tel: + 49 (0)711 / 126 – 0
waldportal-bw.de

Inhalt
FVA, Abt. Waldnaturschutz

abgestimmt mit
LUBW, Referate 24 und 25
RP Freiburg, Referat 84
Referate 56 der Regierungspräsidien
UM, Referat 72

Autoren
Andreas Schabel, Vanessa Tschöpe,
Josepha Mayer, FVA

Redaktion
FVA, Abt. Waldnaturschutz Andreas Schabel,
Vanessa Tschöpe, Dr. Axel Buschmann, Sonja Schweiger

Zitiervorschlag
Landesforstverwaltung BW (Hrsg.) (2026):
„Praxishilfen Natura 2000-Arten – Waldbewirtschaftung in Habitaten von Natura 2000-Arten“. 30 Seiten, Stuttgart.

Layout
SCHLEINER + PARTNER Kommunikation
schleiner.de

Stand: September 2026

Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat

FVA Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

LFV Landes Forst Verwaltung BW